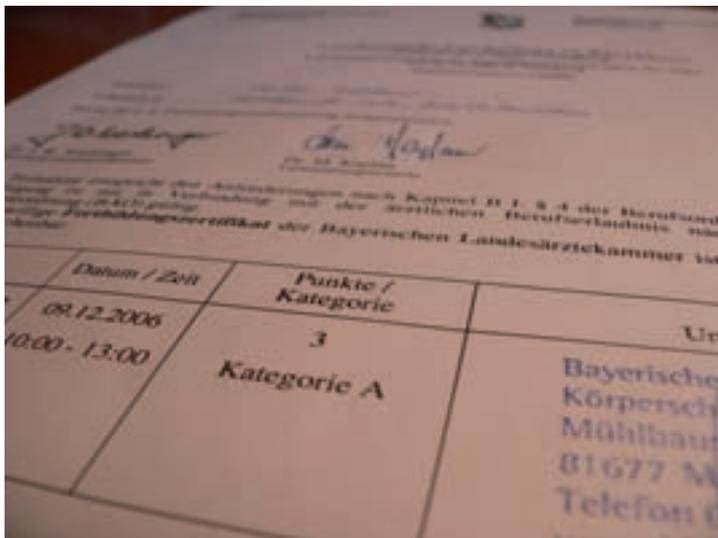


Fortführung des freiwilligen Fortbildungszertifikates



Teilnahmebescheinigung zum freiwilligen Fortbildungszertifikat.

Auf der Grundlage des Beschlusses des 55. Bayerischen Ärztetages vom 13. Oktober 2002, des Beschlusses des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) vom 20. März 2004 sowie des zuletzt gefassten Vorstandsbeschlusses der BLÄK vom 2. Juli 2005 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2005, Seite 620 ff.) hat der BLÄK-Vorstand am 24. März 2007 beschlossen, das freiwillige Fortbildungszertifikat der BLÄK wie bisher weiterzuführen und die Modalitäten für dessen Erwerb in Ergänzung der bereits beschlossenen und veröffentlichten Kriterien wie folgt fortzuschreiben:

Beschluss des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 24. März 2007

I.

1. Freiwilliges Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer

1.1 Voraussetzungen für die Vergabe eines freiwilligen Fortbildungszertifikates

Das Fortbildungszertifikat wird für die bei der Bayerischen Landesärztekammer (im Folgenden Kammer genannt) gemeldeten Ärztinnen und Ärzte auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte¹ erworben und dokumentiert haben.

1.2 Vergabe von Fortbildungspunkten

Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der „Fortbildungspunkt“. Dieser entspricht

¹ Nach dieser Richtlinie werden auch Zertifikate im Sinne der §§ 95 d, 137 Sozialgesetzbuch V (SGB V) ausgestellt, wenn in fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert wurden.

einer Fortbildungseinheit (FBE), in der Regel einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (45 Minuten) oder deren Äquivalent.

Für interaktive Fortbildungen sowie bei einer Lernerfolgskontrolle sind die in der Richtlinie festgelegten Zusatzpunkte erwerbbar. In den einzelnen Kategorien der ärztlichen Fortbildung kann die Höchstmenge der auf das Fortbildungszertifikat anrechenbaren Punkte pro Erfassungszeitraum begrenzt werden.

Der Erwerb von Fortbildungspunkten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen setzt in der Regel die vorherige Anerkennung der für den Veranstaltungsort zuständigen Ärztekammer voraus.

Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Richtlinie dem Wesen nach entsprechen. Im begründeten Einzelfall kann eine vorherige Anerkennung entfallen.

Fortbildungspunkte werden dabei nach den in der Tabelle aufgeführten Kriterien vergeben.

Nach 45 Minuten Arbeit (Vortrag mit Diskussion, Übung, Präsentation) sollte eine 15-minütige Pause folgen.

1.3 Grundsätzlich sind folgende Veranstaltungen anerkennungsfähig:

1.3.1 Fortbildungen von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Ärztekammern sowie deren Akademien.

Die Kammer erkennt von einer anderen Heilberufekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates der Kammer an.

1.3.2 Fortbildungen von wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, von ärztlichen Berufsverbänden sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit es sich um ausschließlich medizinisch-fachliche Themen, Methoden der ärztlichen Qualitätssicherung und um Grundvoraussetzungen für die ärztliche Berufsausübung handelt, sofern diese den therapeutischen Nutzen (auch Kosten-/Nutzenrelation) betreffen.

1.3.3 Strukturierte Formen ärztlicher Fortbildung, wie zum Beispiel klinische Kolloquien, Qualitätszirkel, Balint-Gruppenarbeit, Supervisionen, Interventionen.

Fortbildungsveranstaltung	Bewertung	Bemerkungen
Kategorie A Frontalvorträge mit nachfolgender Diskussion	1 ● = 1 Fortbildungspunkt = 1 Fortbildungseinheit (FBE) = 1 Fortbildungsstunde à 45 Minuten oder deren Äquivalent	Fortbildungspunkte werden auf das Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) grundsätzlich nur für die Teilnahme an von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung vergeben.
Zusatzpunkt bei abschließender Lernerfolgskontrolle	1 ● pro FBE à 45 Minuten	maximal 8 ● pro Tag
Kategorie B Kongresse im In- und Ausland	maximal 1 ● pro Tag	Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt wird
Kategorie C Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (zum Beispiel Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Intervision, Fallkonferenzen, Literatur-Konferenzen, praktische Übungen)	pauschal oder nach vorab erfolgter Einzelbewertung der Kongressteile entsprechend Kategorie A oder C	Wenn kein Nachweis über die Bewertung der einzelnen Vorträge entsprechend Kategorie A oder C vorliegt: pauschal 6 ● pro Tag bzw. 3 ● pro ½ Tag
Zusatzpunkt für Interaktivität	1 ● pro FBE	Teilnehmeranzahl maximal 20 Personen je Moderator; maximal 12 ● pro Tag einschließlich eventueller Zusatzpunkte; die Punktezahl ist bei Teilnahme an einem Qualitätszirkel auf maximal 6 ● pro Veranstaltung (einschließlich eventueller Zusatzpunkte) begrenzt
Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 ● pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 ● pro Tag
Kategorie D von einer Ärztekammer anerkannte strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften, audiovisuellen Medien mit nachgewiesener Bearbeitung	maximal 1 ● pro Tag	Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt wird
Kategorie E Selbststudium allgemein Studium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	mindestens 7 von 10 Fragen richtig: maximal 2 ● 10 von 10 Fragen richtig: maximal 3 ●	Näheres wird im Einzelfall, zum Beispiel in Kooperationsverträgen, geregelt; siehe auch 1.4.4
Kategorie F Autoren, Referenten, QZ-Moderatoren	Autoren: 1 ● pro Beitrag; des Weiteren: Referenten, [QZ]-Moderatoren 1 ● zusätzlich zu den Punkten für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung (nur bei von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung)	maximal 30 ● pro 3 Jahre bzw. 50 ● pro fünf Jahre ohne gesonderten Nachweis anrechenbar (anteilige Anrechnung für kürzeren Zeitraum)
Kategorie G Hospitationen (nur im Rahmen eines von einer Ärztekammer anerkannten Modells)	Über Veröffentlichungen, Referate und QZ-Moderation ist ein geeigneter Nachweis zu führen (zum Beispiel Nachweis der Publikationen mit Angabe von Publikationsorgan, Seitenzahl, Co-Autorenschaft, Veröffentlichungsjahr, Titel; Referenten/Moderatoren werden um Übersendung von geeigneten Programmen/Veranstaltungsnachweisen gebeten)	1 ● pro Hospitationsstunde (à 45 Minuten)
Kategorie H Curriculär vermittelte Inhalte, zum Beispiel in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge	maximal 8 ● pro Tag <u>Hospitationsgeber:</u> Eingabe via Interkurs <u>ggf. Hospitant:</u> formlose Beantragung bei der BLÄK im Vorfeld unter Angabe von Ort, verantwortlichem Leiter der Einrichtung, genauer Beschreibung von Tätigkeit und Zeiten; Bestätigung dieser Planung durch den Hospitationsgeber	1 ● pro FBE
	Für Zusatzstudiengänge werden höchstens 100 Fortbildungspunkte pro Studiengang anerkannt und die Zahl anrechenbarer Fortbildungspunkte auf max. 8 ● pro Tag begrenzt.	

Tabelle.

1.4 Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung

1.4.1 a) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte

1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Richtlinie entsprechen,
2. die bundeseinheitlichen „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern – in jeweils aktuell gültiger Fassung berücksichtigen und
3. frei von wirtschaftlichen und ideologischen Interessen sind.
4. Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein; für Fallkonferenzen werden nur bei möglicher Beteiligung externer Teilnehmer Fortbildungspunkte vergeben; ausgenommen hiervon sind beispielsweise Supervision, Intervision etc.; Veranstalter und Referenten müssen der Kammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offenlegen.
5. Fortbildungsinhalte müssen sich an der wissenschaftlichen Evidenz orientieren.

b) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H der Tabelle muss ein Arzt als wissenschaftlich Verantwortlicher bestellt sein.

1.4.2 Fortbildungen privater Veranstalter in Bayern sind auf Antrag von der Kammer anzuerkennen, wenn sie die von der Kammer festgelegten Kriterien erfüllen. Gleiches gilt für die Fortbildungsveranstaltungen von Kliniken, Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, medizinischen Versorgungszentren und Ähnlichen unter ärztlicher Leitung.

- a) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach 1.4.1 zu benennen.
- b) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand diese Richtlinie. Die Richtlinie bestimmt einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H der Tabelle die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen

Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

1. Antragsfristen (spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung); die Übersendung der Bescheinigung durch die Kammer erfolgt frühestmöglich.
 2. Inhalt der Anträge (definierte web-basierte Abfolge).
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle (es gilt bis auf weiteres: für Seminar-/Plenar-Veranstaltungen wird über den Beirat der Akademie für ärztliche Fortbildung und den Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung ein geeignetes Verfahren noch definiert).
 4. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten (zum Beispiel Regelung zu Kategorie G).
- c) Mit Einwilligung der teilnehmenden Ärzte kann die Kammer den Veranstalter beauftragen, ihr den Nachweis über die Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar zuzuleiten.

1.4.3 Seminare, die im Rahmen der Weiterbildung oder als Zusatzstudiengänge besucht werden, sind, sofern für diese von einer Ärztekammer Fortbildungspunkte vergeben werden, grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat anrechenbar.

1.4.4 Für das Studium ärztlicher Fachzeitschriften sind – in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Artikels – über das gemäß Kategorie E ohne Nachweis anrechenbare Kontingent hinaus Fortbildungspunkte gemäß Kategorie D zu vergeben. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Kooperationsvertrag des Verlages mit der Kammer

- I. Hier gilt: Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung:
 1. Ausreichend hohe a priori-Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Text und Fragen zur Wissenskontrolle von 45 Minuten (in der Regel fünf bis neun Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle).
 2. Wissenskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen mit
 3. zehn Fragen pro Artikel.
 4. Jeweils fünf Alternativen von denen nur eine korrekt sein darf.

5. Berücksichtigung der Empfehlungen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz (IMPP) für die Abfassung der Fragen.
6. Berücksichtigung der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.
7. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jeden einzelnen Artikel).
8. Begutachtung des Textes durch zwei unabhängige Gutachter (Peer-Review).
9. Begutachtungsverfahren für die Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Wissenskontrolle.

II. Punktevergabe:

1. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium eines Artikels mindestens sieben der zehn Fragen richtig und ist die Evaluation komplett beantwortet, so erhält der Teilnehmer zwei Fortbildungspunkte.
2. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium eines Artikels alle zehn Fragen richtig und ist die Evaluation komplett beantwortet, so erhält der Teilnehmer drei Fortbildungspunkte.

Die Zuständigkeit einer Ärztekammer richtet sich nach dem Sitz des Anbieters.

1.4.5 Für interaktive elektronische Medien, werden in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Mediums Fortbildungspunkte vergeben, sofern sie eine Möglichkeit zum Nachweis der Bearbeitung und Lernerfolgskontrolle vorsehen. Die Kriterien sind abzustimmen und in einem entsprechenden Kooperationsvertrag oder Ähnlichem zu regeln.

1.4.6 Sofern ärztliche Institutionen und Online-Dienste einen Kooperationsvertrag mit einer Ärztekammer abgeschlossen haben, sind für webbasierte Lernprojekte (zum Beispiel Persönliche Lern-Projekte/PLP), Internet-Datenbank-Recherchen zur Problemlösung bei der Patientenversorgung sowie bei Einholung von Expertenrat mittels Internet/elektronischen Medien Fortbildungspunkte zu vergeben.

1.5 Fortbildungsveranstaltungen, die grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind

1.5.1 Fortbildungen, bei denen Studienergebnisse vorgestellt werden, die erkennbar

nicht die Kriterien der Deklaration von Helsinki (erstmalig 1964 verabschiedet, zuletzt 2002 fortgeschrieben) erfüllen oder deren medizinisch-ethische Grundlage fragwürdig erscheint.

1.5.2 Fortbildungen von Veranstaltern, die von einer Ärztekammer oder einer anderen Heilberufekammer bezüglich einer Veranstaltung oder eines Veranstaltungstyps nicht anerkannt worden sind. Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem IGeL-Leistungen (Individuelle Gesundheitsleistungen), GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte), EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), Praxismarketing. Sofern vorgenannte Themen nur einen Teil der Fortbildungsveranstaltungen betreffen, dürfen nur die weiteren fachlichen Themen bei einer Punktevergabe anteilig berücksichtigt werden.

1.5.3 Fortbildungsveranstaltungen, die erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind. Produktwerbung auf Einladungen und Programmen ist nicht gestattet; hingegen ist objektive Produktinformation bei Nennung des Wirkstoffes zulässig.

1.5.4 Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich auf einem Telefon-Forum oder telefonischer Supervision aufbauen.

1.6 Sondersituationen

1.6.1 Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem EBM, GOÄ sowie DRG-Fortbildungen (Diagnosis related group) sind anerkannt in dem Rahmen, der die Grundlage für eine ärztliche Tätigkeit darstellt.

1.6.2 Die Kammer ist berechtigt, auf Antrag einem geeigneten Veranstalter für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage zu erteilen, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Richtlinie zugrunde legt.

1.7 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Kammer erkennt von einer anderen Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als

Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

2. Hinweise zu Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen

2.1 Die Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vergabe von Fortbildungspunkten der Kammer erfolgt seit 1. Januar 2004 ausschließlich online unter www.blaek.de unter Fortbildung/Fortbildungspunkte.

2.2 Im Interesse einer effektiven wie auch effizienten Vorgehensweise wird festgehalten, dass der ärztliche verantwortliche Leiter einer Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinien auf Befragen auskunftspflichtig ist. Es kann eine Lernerfolgskontrolle und/oder Teilnehmerliste durch die Bayerische Landesärztekammer innerhalb von vier Monaten

nach Durchführung der Fortbildungsveranstaltung angefordert werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei erbetenen Detail-Informationen über den Ablauf einer Fortbildungsveranstaltung diese seitens des Veranstalters der Ärztekammer unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln sind.

II.

Die Änderungen treten am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft.

Ausgefertigt, München, 16. April 2007



Dr. H. Hellmut Koch
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer

Anzeige

Kanzlei.FSR

Finanzen.Steuern.Recht

Neue Chancen im Medizinrecht

- Teil-Gemeinschaftspraxis und Teil-Zulassung
- überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
- (überörtliche) Filialbildung

Wir beraten bundesweit die neuen Formen und Chancen der Berufsausübung und Kooperationen, die der Gesetzgeber mit Vertragsarztrechts-Änderungsgesetz vom 01.01.2007 geschaffen hat.

www.FSR.eu/medizinrecht